

Kundmachung eines Antrags durch Edikt

Die Fachabteilung 18A des Amtes der Stmk. Landesregierung (Gesamtverkehr und Projektierung) hat am 8. Mai 2006 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **Errichtung des „Südgürtels“ im Zuge der Landesstraße B67a (Grazer Ringstraße)** eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Z 9 lit. h), i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen und wurde vorab das Durchführungserfordernis mit rechtskräftigem Bescheid vom 1.8.2003 festgestellt. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabensbezogen ist die Umlegung der LStr. B67a Grazer Ringstraße mit angepeiltem Südgürtel-Lückenschluss von „Puntigam nach St. Peter“ über die Leitlinie Engelsdorfer Straße des Bezirkes Liebenau geplant. Die Errichtung des „Südgürtels“ im Zuge der Landesstraße B67a soll in Gestalt einer 2000 m langen Neubaumaßnahme, bestehend aus einer 1.442 m langen doppelröhriigen Unterflurtrasse in niveaufreier Querung des Straßennetzes in Liebenau und dazu einem umfeldverträglichen Anschlussystem mit eingehausten, ressourcenschonenden Mittelrampen zur Verknüpfung der Liebenauer und der Puntigamer/Murfelder Straße entstehen.

Der Hauptzweck der Anlage zielt auf eine flächendeckende Verkehrsberuhigung ab, indem dem nicht mehr zu bewältigenden Verkehrsdruck der vierstreifigen Schleuse Puntigamer Brücke über die Mur auf das zweistreifige ampelgeregelte Hauptverkehrssystem (Puntigamer Straße, Liebenauer Hauptstraße) durch den Bezirk Liebenau in Form eines vierstreifigen bedarfsgerechten „Südgürtel – Lückenschlusses“ umweltverträglich begegnet werden soll. Ziel ist es also mit der LStr. B67a Grazer Ringstraße – Südgürtel im Abschnitt St. Peter – Puntigam (Länge 2 km) eine Entlastung zu bewirken, um die zukünftige Entwicklung des Bezirkszentrums Liebenau für einen attraktiven Lebensraum voranzutreiben.

Das Vorhaben erstreckt sich auf nachfolgend angeführte Grundstücke der Standortgemeinde Graz, Bezirk Liebenau:

25/2; 28/116; 25/1; 67/2; 66/8; 66/7; 66/9; .380; 71; 73/3; 28/2; 28/123; 28/4; 28/119; 63/2; 63/1; 62; 61; 57/8; 60/1; 60/5; .266; 57/9; 57/10; 57/7; 57/11; 56/1; 56/3; 52/4; 28/93; 53/1; .7; .5; .4; 52/3; 50; 51; 47; 44; 28/16; 28/20; 28/113; 168; 392/42; 46/3; 172/1; 173/2; 173/1; 174; 175; 176/1; 181/6; 180/3; 181/4; 181/2; 176/2; 181/1; 182/1; 182/4; 182/5; 182/3; 182/2; .31; 193; 194/1; 190/1; 190/7; 189/6; 190/8; .325; 188/8; 189/5; 188/10; 187/1; 183/2; 187/1, alle KG 63113 (Liebenau)
49/1; 49/8; 50/2; 51/1; 50/3; 51/5; 53/2; 46; 45; 44; .46; 40/4; 57/1; .28; 58/2; 58/1; 58/3; 59; 183; 60/9; 62/2; 60/10; 60/6; 60/5; .15; 63/5; 102/17; 102/11; 102/21; 100/10; 102/3; 101/5; 176/5; 100/11; 176/6; 100/16; 176/7; 100/14; 100/12; 49/4; .23, alle KG 63110 (Engelsdorf)

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 13. November 2008 bis 30. Dezember 2008

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, sowie
- bei der Stadtbaudirektion Graz, Europaplatz 20, 8011 Graz, 5. Stock,

Montag bis Freitag während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 als Beteiligte teil.

Die **Parteien** des Verfahrens können innerhalb der oben genannten Auflagefrist **schriftliche Einwendungen** bei der UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) gegen das Vorhaben erheben. Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 13. November 2008 bis 30. Dezember 2008 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Gemäß § 44a ff. AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at/ Menüpunkt Umwelt und Recht abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
§§ 44a ff. AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008

Graz, am 7. November 2008
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:
(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.